

Anlage 2

Schreiben des Arbeitskreises "Barrierefreies Köln" (keine Stellungnahme zur Offenlage)

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Abwägung
<p>Arbeitskreis "Barrierefreies Köln"</p> <p>Zentrum für selbstbestimm- tes Leben (ZsL) Köln An der Bottmüh- le 2-15 50678 Köln</p> <p>25.10.2012</p>	<p>– Der Arbeitskreis nimmt Bezug auf die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21. Juni 2012, in der er über bauliche Maßnahmen im Süden Mülheims beriet. Hier soll vom Wohngebiet aus ein neuer und bequemer Durchgang für Fußgänger und Fahrradfahrer zum Mülheimer Hafen sowie zum künftigen Rheinboulevard entstehen. Mit Unverständnis reagiert das ZsL auf den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses, an dieser Stelle statt einer barrierefreien Lösung eine Treppenrampe anzustreben, die bewusst die bequeme Nutzung für bedürftige Personen ausschließt. Mit dieser Entscheidung werden den sowieso schon mobilitätseingeschränkten Menschen die weiteren Wege voller Barrieren zugemutet. Besonders anmaßend empfindet das ZsL das Fazit, das auf die Einwände der Behindertenbeauftragten gegen die Treppenrampe folgte: "Die Treppenrampe ist aus städtebaulicher Sicht eine deutliche Verbesserung gegenüber einer konventionellen Treppe oder einer Rampe, ...". Vom ZsL kann die Haltung zur Barrierefreiheit und die geplante Treppenrampe nicht akzeptiert werden und es wird darum gebeten den Beschluss zu korrigieren. Neben der UN-Behindertenrechtskonvention und der Kölner Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona gibt der Gesetzgeber für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben klare Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In den §§ 1 und 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW verpflichten sich Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinde und Gemeindeverbände aktiv auf das Ziel hinzuwirken, Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. ○ Die barrierefreie Ausführung von Treppen und Rampen sind in der DIN 18040 geregelt. <p>Das ZsL bittet noch einmal eindringlich, sich bei der o. a. Planung für eine barrierefreie Lösung und damit für die Nutzung aller Menschen dieser Stadt einzusetzen.</p>	<p>– Dem Schreiben wird nicht entsprochen.</p> <p>– Der Vorhabenträger wird im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eine öffentliche Grünfläche von circa 1.230 m² herstellen und der Stadt Köln übergeben. Zwischen Hafenstraße und der öffentlichen Grünfläche besteht ein Höhenunterschied von circa 2,6 bis 3,0 m. Der Vorhabenträger wird zur fußläufigen Erschließung des Mülheimer Hafens und des "Rheinboulevards Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier", außerhalb vom Planbereich, eine Treppenanlage zur Hafenstraße errichten. Hierfür ist ebenfalls die Ertüchtigung der Maueranlage erforderlich. Damit wird erstmalig eine fußläufige Durchquerung des Baublocks in Ostwestrichtung ermöglicht, die vom Vorhabenträger finanziert wird.</p> <p>Die Politik hat in sehr vielen intensiven Vorberatungen das Thema kontrovers diskutiert. Letztendlich hat der Stadtentwicklungsausschuss am 25.09.2012 nach Prüfung aller Belange, unter anderem auch die Aspekte der Behindertenbeauftragten der Stadt Köln, dass gerade mobilitätseingeschränkte Menschen auf kurze Wege angewiesen sind, die Treppenrampe beschlossen. Die Rampenanlage ist zwar nicht barrierefrei, dennoch barrierearm und lässt erfahrungsgemäß die Nutzung eines größeren Kreises von Nutzern zu. Die Realisierung und die Kosten übernimmt alleine der Investor. Die Grünanlage wird anschließend auf Grundlage des Durchführungsvertrages zum VEP der Stadt Köln übergeben.</p> <p>Im Stadtentwicklungsausschuss wurde insbesondere diskutiert, dass eine barrierefreie Rampe enorme Ausmaße (circa 65 m Länge) hätte und zudem in den Retentionsraum des Rheins ragen würde, welcher wieder ausgeglichen werden müsste. Dieses zusätzliche Bauwerk müsste aus dem öffentlichen Haushalt (ca. 200.000 €) finanziert werden. Auch wurde gesehen, dass in den nächstgelegenen Straßen "Am Pulverturm" und "Auenweg" die Zugänge zwar länger und in der Qualität derzeit nicht besonders behinderten attraktiv seien, aber barrierefrei sind. Nach Abwägung aller Belange hielt der Stadtentwicklungsausschuss den Verzicht für ein weiteres Rampenbauwerk für angemessen, zumal die Treppe so errichtet</p>

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Abwägung
		<p>werden soll, dass sie auch von Mobilitätseingeschränkten, gegebenenfalls mit leichter Unterstützung, genutzt werden kann.</p> <p>Die Treppenanlage ist der erzielte Kompromiss, weil ein hoher Anteil der Bevölkerung diese Anlage nutzen kann. Sie dient der Nutzung von Fußgängern, Eltern mit Kinderwagen und Fahrradbewegungen. Ihre Errichtung kann kostengünstig wie eine konventionelle Treppe erfolgen (nach den Regeln der RASSt 06 und der DIN 18065).</p> <p>Auch der geringe Eingriff in den vorhandenen Retentionsraum kann im Neubauvorhaben des Wohnungsbaus (zurücksetzen der Tiefgarageneinfahrt und eine Treppe im Haus) ausgeglichen werden.</p>